

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Windenschleppgemeinschaft  
"äußerst schleppend e. V."  
Jürgen Rummel  
August-Lämmle-Straße 23

73037 Göppingen

Gmund, 16. Dezember 1996 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln  
auf den Start- und Landeflächen "Kuchalb", 73072 Donzdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und erweitert aufgrund des Antrags der Windenschleppgemeinschaft "äußerst schleppend e. V." vom 29.10.1996 folgende

## I.

### E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 23.11.1994 für das Hängegleiter- und Gleitsegelgelände "Kuchalb" wird in der derzeit gültigen Fassung verlängert. Sie ist widerruflich.
2. Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.1998.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 23.11.1994 bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
4. Anstelle des in der Erlaubnis ausgewiesenen Flurstückes 2521 (Startplatz) tritt nunmehr das Flurstück 2527 (Startplatz).

## II.

### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### III.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

### IV.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 29.10.1996 hat der geländehaltende Verein, die Windenschleppgemeinschaft "äußerst schleppend e. V." die Verlängerung der gemäß § 25 LuftVG zugelassenen Außenstart- und -landeflächen "Kuchalb" beantragt. Mit Schreiben vom 13.11.1996 sowie vom 26.11.1996 wurden sowohl die betroffenen Gemeinden wie auch die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt in Göppingen von dem Antrag in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 09.12.1996 hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, daß in den vergangenen Jahren keine Störungen durch den Flugbetrieb bekannt geworden seien. Der Verlängerung der Erlaubnis könne daher zugestimmt werden. Das Landratsamt hat allerdings darum gebeten, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Erlaubnis zunächst auf weitere 2 Jahre zu befristen, da aufgrund der bisherigen Laufzeit der Erlaubnis noch nicht sicher festgestellt werden könne, ob Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den Flugbetrieb auftreten können. Diesem Ansinnen wurde in vorliegender Erlaubnis entsprochen. Einwendungen seitens der betroffenen Gemeinden wurden nicht erhoben, die Erlaubnis konnte daher verlängert werden.

Mit Schreiben vom 10.12.1996 hat die Stadt Donzdorf mitgeteilt, daß sich die eigentliche Startstelle auf dem Flurstück 2527, und nicht wie irrtümlich vom Geländehalter angegeben, auf dem Flurstück 2521 befinde. Diese Änderung wurde in die Erlaubnis mitaufgenommen.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb